

Kein generelles Abzugsverbot mehr bei „gemischten“ Aufwendungen

Aufwendungen können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit angefallen sind. Problematisch sind Fälle, in denen auch die private Lebensführung berührt wird, wie z. B. bei der Nutzung von Telefon bzw. PC oder bei Reisekosten.

Entgegen der bisherigen Regelung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs jetzt entschieden, dass Aufwendungen, die sowohl privat als auch beruflich veranlasst sind, keinem generellen Abzugsverbot unterliegen. Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Beurteilung gemischter Aufwendungen ein geeigneter Aufteilungsmaßstab zur Ermittlung des beruflichen/betrieblichen Anteils heranzuziehen. Fehlt es an einem Aufteilungskriterium, obwohl ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst ist, so könne dieser Anteil geschätzt werden.

Wird an eine Dienstreise noch ein privater Urlaub angehängt, stellt sich die Frage nach der Abzugsfähigkeit der Kosten für den beruflichen Anteil. Insbesondere für die Kosten der Hin- und Rückreise, da diese sowohl beruflich als auch privat veranlasst gewesen sind. Der Große Senat des BFH hat entschieden, dass Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisekosten grundsätzlich zeitanteilig aufgeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind

Wie der Bundesfinanzhof darüber hinaus klarstellt, gelten diese Regelungen weiterhin nicht für Kosten der Lebensführung, die im Rahmen der Steuerbefreiung des Existenzminimums oder als Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wie z. B. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung oder eine Brille

Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater bzw. an den Unterzeichner.

Dipl. Kfm. Michael Sabisch
- Steuerberater -

ECOVIS BLB Steuerberatung
Niederlassung Volkach / Gerolzhofen

Tel.Nr.: 09381/80830 und 09382 / 3183880
Fax: 09381/2814 und 09382 / 3183888
eMail: volkach@ecovis.com